

Stadtverwaltung Strehla
Ordnungsamt
Markt 1, 01616 Strehla

Tel.: 035264 95931
Fax: 035264 95950

Antrag/Anzeige auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II

Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.
Inhaber von Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen nach SprengG sind nur anzeigepflichtig.
Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 30,68 € erhoben.

Antragsteller (Name, Vorname; vollständige Anschrift Telefon) Der Antragsteller muss volljährig sein.	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheides nach den §§ 7,27 SprengG oder Nummer und Datum des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG und ausstellende Behörde	
Anlass	
Abbrennort (genaue Angabe, Plan oder Skizze)	
Zeitangabe (Datum, Uhrzeit von – bis)	
Umfang des Feuerwerkes (Anzahl, Art, Steighöhe)	
Sicherungsmaßnahmen	
Auftraggeber/in (Name, Vorname, Anschrift)	
Zustimmung des Grundstückseigentümers (sofern Antragsteller nicht Eigentümer ist)	Datum Unterschrift Grundstückseigentümer

Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ein ausreichender Abstand zu halten ist und sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu treffen sind;
- bei hoher Waldbrandstufe (ab Warnstufe III) Feuerwerke nicht gezündet werden dürfen;
- das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinder- und Altenheimen verboten ist.

Der Antragsteller/Unterzeichner versichert unterschriftlich, dass

- eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht;
- die Stadt Strehla von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird;
- die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller